



CRAILSHEIM

SATZUNG

vom 28.05.2020

zur Vergabe des Scholl-Grimminger-Preises der Stadt Crailsheim

Präambel

Die Aktionen der „Weiße Rose“-Gruppe zählen zu den eindrucksvollsten und bekanntesten Beispielen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Herrschaft und deren Grundprinzipien Diktatur, Krieg und Rassismus. Auf Grund der Tatsache, dass mit Hans Scholl der Initiator und führende Vertreter der „Weißen Rose“ und mit Eugen Grimminger der Hauptunterstützer ihrer Aktionen aus Crailsheim stammen, wird von der Stadt Crailsheim ein Preis ausgelobt, der die Namen dieser beiden Persönlichkeiten trägt. In Anknüpfung an die Zielsetzung der „Weißen Rose“ würdigt der Preis außergewöhnlichen Einsatz und besonderes Wirken für Freiheit, Frieden und zwischenmenschlichen Respekt zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft sowie der Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 1 Bezeichnung

Der Preis trägt die Bezeichnung

„SCHOLL-GRIMMINGER-PREIS DER STADT CRAILSHEIM“

§ 2 Vergabe

1. Der Preis wird im zweijährigen Turnus an Personen und Gruppen verliehen, die für die in der Präambel genannten Werte in besonderer Weise wirken.
2. Der Preis besteht in der Regel aus zwei Teilen: einer Auszeichnung für eine national oder international aktive Persönlichkeit oder Gruppe sowie einer Auszeichnung für eine Persönlichkeit, eine Personengruppe oder Initiative, deren Aktivität auf Crailsheim oder seine Umgebung zielt. Im Falle, dass für die Auszeichnung eines/einer lokalen oder regionalen Preisträgerträgers/Preisträgerin ein/e geeignete/r Kandidat/in nicht vorliegen, kann dieser Teil des Preises auch ausgesetzt werden.
3. Beide Teile des Preises sind mit je 2.500 Euro dotiert.

§ 3 Vorschläge

1. Vorschlagsberechtigt für national oder international aktive Persönlichkeiten oder Gruppen sind die Mitglieder des Vergabebeirates.
2. Vorschläge für Preisträger/innen aus dem lokalen bzw. regionalen Bereich können aus der Bürgerschaft, den Vereinen, dem Gemeinderat, der Verwaltung oder von Mitgliedern des Vergabebeirats kommen. Auch Eigenbewerbungen sind hier möglich. Vorschläge sind mit einem offiziellen Schreiben bis zum 31. Oktober des Vorjahres der jeweiligen Preisverleihung an den Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim zu richten.

§ 4 Entscheidung durch Vergabebeirat

1. Die Entscheidung über die Preisträger/innen trifft der Vergabebeirat.
2. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Crailsheim bzw. Stellvertreter/in,
 - je einem/einer Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen,
 - einem/einer Vertreter/in des Jugendgemeinderates,
 - einem/einer Vertreter/in des Sachgebiets Soziales und Kultur (in der Regel dem/der Leiter/in des Stadtarchivs Crailsheim),
 - einem/einer Vertreter/in der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Stadt (Rat der Religionen),
 - der Crailsheimer Schulen,
 - des „Hohenloher Tagblatts“,

- des Vereins Stadtmarketing,
- des Weiße-Rose-Arbeitskreises Crailsheim sowie
- der Initiative Erinnerung und Verantwortung.

3. Der Vergabebeirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bzw. seines/seiner Stellvertreters/in.

§ 5 Preisverleihung

Der Preis wird jeweils am Sonntag nach dem 20. April im Rahmen einer Feierstunde im Ratssaal der Stadt Crailsheim verliehen. Als äußeres Zeichen der Ehrung wird den Preisträger/innen eine Urkunde und eine Plastik in Form einer stilisierten Weißen Rose überreicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Crailsheim in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 01. März 2022

gez.

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister